

**14.02.00**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - In

zu **Punkt ...** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

---

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung FreqNPAV)

**Der federführende Wirtschaftsausschuss und  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi

**1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 FreqNPAV**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter

"dem Rundfunk die verfassungsrechtlich zustehenden"

zu ersetzen durch die Wörter

"nach den Vorgaben der Länder dem Rundfunk die erforderlichen".

**Begründung:**

Planungsentscheidungen über die Frequenznutzungen in den sogenannten Rundfunkbändern haben die für den Rundfunk zuständigen Länder im Rahmen der durch die Länderparlamente ausgestalteten Rundfunkordnung zu treffen. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass für die rundfunkbezogene Frequenzordnung klare Regelungen des Kompetenzverhältnisses zwischen der Regulierungsbehörde und den zuständigen Ländern bestehen.

**Ausgeliefert am 15. FEB. 2000**

In 2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 6 FreqNPAV

In § 6 Abs. 1 Satz 6 ist die Angabe "§ 4 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Der in Bezug genommene Satz 2 des § 4 regelt die Anhörung des Beirates. Satz 3 betrifft hingegen die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und im Bundesanzeiger.

In 3. Zu § 7 Abs. 2 FreqNPAV

In § 7 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Mängel der Beteiligung bei der Aufstellung des Plans können nach § 7 Abs. 1 der Verordnung gerichtlich gerügt werden, sofern mit dem Planentwurf im Einzelfall ein Nachteil verbunden ist. In Absatz 2 wird dem entscheidenden Verwaltungsgericht im Einzelnen vorgegeben, wie es im Falle eines von ihm festgestellten Beteiligungsmangels den Urteilstenor inhaltlich abzufassen hat. Dies geht nach hiesiger Auffassung über die dem Verordnungsgeber erteilte Ermächtigung hinaus. Verwaltungsgerichte entscheiden auf der Grundlage des materiellen Rechts nach den prozessualen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Bindung des Verwaltungsgerichtes in der vorgesehene Weise kann daher ausschließlich auf der Normenebene der Verwaltungsgerichtsordnung, also durch Gesetz, erfolgen. Eine Bestimmung im Verordnungsrang wäre nur aufgrund einer diesen Tatbestand ausdrücklich regelnden Ermächtigung im Telekommunikationsgesetz möglich. Diese Voraussetzung erfüllt aber § 46 Abs. 3 Satz 2 TKG mit der allgemeinen Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens des Frequenznutzungsplanes nicht.